

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 211/12 B

L 14 AS 1599/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 AS 2195/09 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Teltow-Fläming,
Bahnhofstraße 16, 15806 Zossen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Kläger hat den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Darlegung dieses Zulassungsgrunds erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60).
- 4 An der Formulierung einer solchen Rechtsfrage fehlt es hier. Soweit der Beschwerdebegründung zu entnehmen ist, dass die Rechtsfrage "des Zuflussprinzips" weiter für klärungsbedürftig gehalten wird, so handelt es sich insoweit - wie dem Gesamtzusammenhang der Begründung zu entnehmen ist - nicht um eine konkret formulierte abstrakte Rechtsfrage, sondern allenfalls um eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall. Im Übrigen fehlt es auch an jeglicher Auseinandersetzung mit der auch vom Landessozialgericht zitierten ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Zuflussprinzip (s grundsätzlich BSG Urteil vom 30.7.2008 - B 14 AS 26/07 R = SozR 4-4200 § 11 Nr 7; für den Fall einer Erbschaft auch BSG Urteil vom 25.1.2012 - B 14 AS 101/11 R = SozR 4-4200 § 11 Nr 47).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

